

Tarif KAIP: Beitragsrückerstattung (BRE) für die Jahre 2003 und 2004

Als Versicherter nach Tarif KAIP erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsrückerstattung, sofern Sie für das Kalenderjahr 2003 bzw. für das Kalenderjahr 2004 keine Leistungen in Anspruch nehmen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Im einzelnen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit Sie in den Genuß der Beitragsrückerstattung kommen:

1. Für das gesamte Kalenderjahr 2003 bzw. 2004 wurden in keinem Tarif der Krankheitskostenversicherung Leistungen in Anspruch genommen.
2. Im Kalenderjahr 2003 bzw. 2004 bestand für mindestens einen Monat Versicherungsschutz nach Tarif KAIP. Diese Versicherung, eine andere Krankheitskostenvollversicherung (d.h. Versicherungsschutz mindestens für ambulante und stationäre Heilbehandlung als Grundversicherung) oder eine Zusatzversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung mit Absicherung stationärer Wahlleistungen (Chefarzt, Zweibettzimmer) muß bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres bestanden haben.

3. Für das leistungsfreie Kalenderjahr sowie bis zum 30.06. des Folgejahres wurde für keinen Monat eine Ruhensvereinbarung (Aussetzung, Überbrückung, Anwartschaft) für einen der für die Auszahlung der BRE maßgebenden Tarife getroffen.

4. Im leistungsfreien Kalenderjahr 2003 bzw. 2004 sowie bis zum 30.06. des Folgejahres war kein gerichtliches Mahnverfahren bzw. kein Beitragsprozeß anhängig.

Wie hoch ist die BRE?

Als Versicherter nach Tarif KAIP erhalten Sie eine Beitragsrückerstattung für das Kalenderjahr 2003 bzw. 2004 in Höhe von vier Monatsbeiträgen, sofern sämtliche der oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Monatsbeitrag gilt hierbei ein Zwölftel der im jeweiligen Kalenderjahr für Tarif KAIP gezahlten Beiträge.

Etwaige Ansprüche auf BRE oder Pauschalleistung für das Kalenderjahr 2003 bzw. 2004, die sich aus anderen Tarifen der CENTRAL herleiten, werden nach den für sie geltenden Bestimmungen zusätzlich gewährt.

Wann erfolgt die Zahlung der BRE?

Die Auszahlung Ihrer BRE erfolgt jeweils im 3. Quartal des auf das leistungsfreie Kalenderjahr folgenden Jahres. Den entsprechenden Betrag erhalten Sie **unaufgefordert** von der CENTRAL.

Was passiert, wenn Rechnungen eingereicht werden?

Werden für das Kalenderjahr 2003 Rechnungen eingereicht und von der CENTRAL erstattet, geht der Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung verloren.

Clevere Kunden können ihre Vorteile optimieren:

Die CENTRAL beabsichtigt, die BRE grundsätzlich auch in Zukunft beizubehalten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dies zulassen.

Wie Sie die erzielbaren finanziellen Vorteile optimieren – d.h. ob Sie für das Jahr 2003 bzw. 2004 Rechnungen zur Erstattung einreichen (entscheidend ist das Behandlungsdatum, nicht das Rechnungsdatum!) oder die BRE in Anspruch nehmen – ist unter Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar.

Unser Tip: Treffen Sie Ihre Entscheidung zu einem möglichst späten Zeitpunkt und beachten Sie dabei bitte die Verjährungsfristen.

Rechnungen können zur Erstattung bei der CENTRAL eingereicht werden

- aus dem Jahr 2003 bis zum 31. Dezember 2005
- aus dem Jahr 2004 bis zum 31. Dezember 2006.